

II-3536 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1761/J

1985 -11- 29

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Schwimmer
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Entschädigungen gemäß Art.26 des Staatsvertrages

Eine Familie in Tirol, deren Liegenschaft im Jahre 1938 "arisiert" wurde und der diese Liegenschaft durch Beschluß der Rückstellungskommission zurückgestellt wurde, fühlt sich auch dadurch geschädigt, daß ihr in der Folge ursprünglich von ihr gewerblich genützte Räumlichkeiten nicht mehr zur Verfügung standen. Die Erben bzw. die Verlassenschaft nach den ursprünglichen Eigentümern haben Schadenersatzansprüche gegen die Republik Österreich geltend gemacht.

In Art.26 des Staatsvertrages hat sich die Republik Österreich verpflichtet, "soweit solche Maßnahmen noch nicht getroffen worden sind", Entschädigungen für erlittene Verluste dieser und ähnlicher Art zu gewähren. Die gegenständlichen Ansprüche der betroffenen Familie waren deshalb sogar auch Gegenstand eines Notenwechsels zwischen den Regierungen von Österreich und des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland im Jahre 1959, in einem Annex machte die Regierung des Vereinigten Königreiches auch ausdrücklich auf den Fall der betroffenen Familie aufmerksam.

Wie in angestregten Gerichtsverfahren bereits - allerdings noch nicht rechtskräftig - festgestellt wurde, wurde bisher zu Art.26 des Staatsvertrages kein auf derartige Fälle anwendbares Ausführungsgesetz erlassen und wurden auch die im erwähnten

- 2 -

Notenwechsel angeführten Ansprüche der betroffenen Familie nicht befriedigt. Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

1. Wie viele vergleichbare, unter Art.26 des Staatsvertrages fallende Ansprüche, sind noch nicht befriedigt?
2. Weshalb wurde bisher keine Regierungsvorlage für ein solche Ansprüche regelndes Ausführungsgesetz zu Art.26 des Staatsvertrages erstellt?
3. Ist mit der Erstellung einer Regierungsvorlage im oben erwähnten Sinne in absehbarer Zeit zu rechnen?
4. Sehen Sie eine Möglichkeit, auch ohne die Erlassung eines Ausführungsgesetzes zu Art.26, vor allem im Hinblick auf die Notenwechsel zwischen den Regierungen der Republik Österreich und des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland, die Ansprüche der betroffenen Familie und ähnliche Ansprüche ganz oder teilweise zu befriedigen, ohne den Betroffenen den mühsamen Rechtsweg aufzuerlegen?